

# Öffentliche Bekanntmachung

## Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB des Bebauungsplans „055 Sofienstraße“, Niefern im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Bebauungsplanentwurf zum Bebauungsplan „055 Sofienstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wurde in der Zeit vom 20.03.2023 bis 21.04.2023 offengelegt, in der gleichen Zeit erfolgte die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan gemäß folgendem Kartenausschnitt maßgebend:



**Aufgrund von geringfügigen Änderungen (Ergänzung Zisternen, Begründung GRZ, Begründung zum Thema Klimaschutz, Firstrichtung Tb 2, Anpassung Grenze unterschiedlicher Nutzung) wird gem. § 4a Abs. 3 BauGB der Entwurf des Bebauungsplanes erneut offengelegt. Da Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können (§ 4a Abs. 3 Satz 2) wird die Offenlagefrist angemessen verkürzt.**

Der **angepasste** Entwurf des Bebauungsplans mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung sowie die Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kann von

**Montag, 22.05.2023 bis einschließlich Dienstag, 06.06.2023**

im Rathaus Niefern, Friedenstraße 11, 75223 Niefern-Öschelbronn, im 1. OG, vor Zimmer 115 während den üblichen Öffnungszeiten Montag – Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr und Freitag 8.00 Uhr – 13.00 Uhr sowie auf der Homepage der Gemeinde

Niefern-Öschelbronn unter der Rubrik „Rathaus & Service“ > „Bürgerservice“ > „Bauleitplanung“ (<https://www.niefern-oeschelbronn.de/rathaus-service/buergerservice/bauleitplanung> ) und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich innerhalb dieser Frist über die angepassten Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eine Stellungnahme abgeben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme schriftlich mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

**Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können (§ 4a Abs. 3 Satz 2).**

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus ist ein späterer Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Bebauungsplan (Durchführung eines gerichtlichen Normenkontrollverfahrens) unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Niefern-Öschelbronn, den 12.05.2023

gez. Förster, Bürgermeisterin